

# **BVGer D-6840/2011 vom 5. Dezember 2012**

Bundesverwaltungsgericht, 2012-12-05, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_D-6840\\_2011](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-6840_2011)

FR: TAF D-6840/2011 du 5 décembre 2012

IT: TAF D-6840/2011 del 5 dicembre 2012

## **Regeste**

Asyl und Wegweisung

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 [AsylG, SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

### **E. 1.2**

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

### **E. 1.3**

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführerin hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 1 AsylG, Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

## **E. 2**

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

### **E. 3.1**

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen

ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken. Den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen. Keine Flüchtlinge sind Personen, die wegen Wehrdienstverweigerung oder Desertion ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Vorbehalten bleibt die Einhaltung des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (FK, SR 0.142.30; vgl. Art. 3 AsylG).

### **E. 3.2**

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

### **E. 4.1**

Bei einer Durchsicht der Protokolle sind die vom BFM festgehaltenen Unstimmigkeiten in den Aussagen der Beschwerdeführerin offensichtlich. Auch wenn man ihr ein schlechtes Zahlengedächtnis zu Gute hält und im Sinne der Beschwerdevorbringen von einer verringerten Bedeutsamkeit der Zahlen im eritreischen Bewusstsein ausgeht, leuchtet nicht ein, weshalb sie ihre Rückkehr nach Eritrea nach dessen Unabhängigkeit, den Militärdienst des älteren Sohnes und ihre angebliche Wiederausreise aus dem Heimatland in zeitlicher Hinsicht derart widersprüchlich schilderte, sollten diese Ereignisse in der geltend gemachten Form tatsächlich stattgefunden haben (A1/10 S. 2 und 6; A 13/11 Antworten 30 f., 93 ff. und S. 10). Insbesondere lässt sich nicht erklären, dass die Beschwerdeführerin auf die Frage, wie viele Jahre sie sich nach der Rückkehr in Eritrea aufgehalten habe, antwortet, "sie sei nicht lange geblieben" (vgl. A 13/11 S. 8), wenn sie nun geltend macht, es habe sich um einen Aufenthalt von 12 Jahren gehandelt. Insgesamt kann auf die ausführlichen vorinstanzlichen Erwägungen im angefochtenen Entscheid verwiesen werden. Entgegen den Beschwerdevorbringen sind den Akten auch keine Mängel bei der Anhörung respektive Rückübersetzung zu entnehmen. Ausserdem müssen die Aussagen der Beschwerdeführerin zur Verfolgung in Eritrea wegen der Desertion des älteren Sohnes als kaum substantiiert bezeichnet werden. Entsprechend bestehen gewichtige Zweifel daran, dass sie seit 1994 wieder in Eritrea weilte und dort wegen ihres Sohnes behelligt wurde. Bei dieser Sachlage kann davon abgesehen werden, auf die vom BFM monierten falschen beziehungsweise nicht hinreichend präzisen Angaben zum Zugbahnhof in B. \_\_\_\_\_ und der Adresse vor Ort sowie die Gegenargumente in der Beschwerde näher einzugehen.

### **E. 4.2**

An der fehlenden Glaubhaftigkeit der Vorbringen vermögen die auf Beschwerdeebene eingereichten Beweismittel ebenfalls nichts zu ändern. Die beiden Fotografien sind offensichtlich nicht beweistauglich für den B. \_\_\_\_\_-Aufenthalt der Beschwerdeführerin, auch wenn zumindest eine davon in B. \_\_\_\_\_ entwickelt worden sein soll. Den Aufnahmen einer Hochzeitsfeier samt Datierung kommt wiederum kein schlüssiger Beweiswert für den Eritrea-Aufenthalt zu, da sie lediglich eine Feier zeigen, die - trotz der im Beweismittel gemachten Angaben - letztlich an einem beliebigen Ort hätte stattfinden

können. Der eventualiter beantragte Beizug eines Länderexperten erübrigt sich in Anbetracht dieser Umstände. Der nachgereichte Arbeitslosenausweis soll am 15. Februar 1994 in Eritrea ausgestellt und am 14. Februar 1997 sowie 25. April 2000 verlängert worden sein. Das angeblich bald 20-jährige Dokument ohne Fotografie wirkt indes auffallend neu. Jedenfalls vermag auch dieses Beweismittel den angeblich erneuten und langjährigen Aufenthalt der Beschwerdeführerin im Heimatland nicht hinreichend glaubhaft zu machen.

#### **E. 4.3**

Die Beschwerdeführerin weist sodann zwar zu Recht darauf hin, dass die Vorinstanz in der Vernehmlassung einen (Kurz)Aufenthalt in ihrem Heimatland nach 1993 implizit nicht mehr ausschliesst. Die Frage, ob sie nach 1988 vom Sudan aus vorübergehend und mutmasslich besuchshalber noch einmal zurückkehrte, kann aber insofern offen bleiben, als eine eigentliche Wohnsitznahme im geltend gemachten Zeitraum nach wie vor für ungläubhaft zu erachten ist. Es bestehen auch keine Anhaltspunkte dafür, dass eine nach einem solchen Besuch erfolgte, allfällig illegale Ausreise den eritreischen Behörden zur Kenntnis gelangt wäre.

#### **E. 4.4**

Unter Berücksichtigung der gesamten Umstände folgt, dass die Beschwerdeführerin keine Gründe nach Art. 3 AsylG nachweisen oder glaubhaft machen konnte. Die Vorinstanz hat die Flüchtlingseigenschaft demnach zu Recht verneint und das Asylgesuch abgelehnt. An dieser Einschätzung vermögen die weiteren Ausführungen in den Beschwerdeeingaben mangels Stichhaltigkeit nichts zu ändern.

#### **E. 5.1**

Lehnt das Bundesamt das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 Abs. 1 AsylG).

#### **E. 5.2**

Die Beschwerdeführerin verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2009/50 E. 9 S. 733).

#### **E. 5.3**

Die Beschwerdeführerin wurde vom BFM in der angefochtenen Verfügung wegen Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs vorläufig in der Schweiz aufgenommen, weshalb sich weitere Erörterungen erübrigen.

#### **E. 6**

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und angemessen ist (Art. 106 AsylG). Die Beschwerde ist nach dem Gesagten abzuweisen.

#### **E. 7**

Bei diesem Ausgang des Beschwerdeverfahrens wären dessen Kosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Das Bundesverwaltungsgericht hat jedoch das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung mit

Zwischenverfügung vom 23. Dezember 2011 gutgeheissen; es besteht aufgrund der Akten kein Anlass, auf diesen Entscheid zurückzukommen. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.